

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sponsoring

Stand August 2018

Inhalt

1.	Anwendbarkeit und Vertragsparteien	1
2.	Definitionen	1
3.	Vorschriften zu Nennungen	2
4.	Vorschriften zu Gestaltung, Veröffentlichung und Datenanlieferung von Werbemitteln	3
5.	Vorschriften zu Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen	3
6.	Grenzen des Sponsorings	4
7.	Auftragserteilung, Änderung und Sistierung	4
8.	Mängelrüge	4
9.	Haftung	
10.	Vertraulichkeit /Geheimhaltungspflicht	4
11.	Datenschutz	5
12.	Vergütung	5
	Anwandhares Recht und Gerichtsstand	5

1. Anwendbarkeit und Vertragsparteien

Die AGB für Sponsoring regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kooperationspartner/Sponsor und der Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz für sämtliche Sponsoringvereinbarungen (z.B. digitale Plattformen, Print, Events, Kampagnen, Schulungen) und basieren auf den Richtlinien für Sponsoring der Stiftung.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kooperationspartner/Sponsor sind in jedem Fall wegbedungen, soweit sie in einer für die Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz nachteiligen Weise von diesen AGB oder vom Gesetz abweichen.

2. Definitionen

Als Kooperationspartner/Sponsor gelten einzelne Personen oder Unternehmen, die die Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz finanziell unterstützen und so für sich, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen werben.

Kooperationspartner

Als Kooperationspartner von aha! Allergiezentrum Schweiz unterstützt ein Unternehmen die Stiftung finanziell in grösseren Projekten. Diese Projekte sind entweder schon definiert oder sind von uns in Planung. Als Kooperationspartner können auch individuelle, massgeschneiderte, speziell für das Unternehmen des Sponsors ausgearbeitete Projekte vereinbart werden. Zu jedem Zeitpunkt der Zusammenarbeit muss die Unabhängigkeit der Stiftung gewahrt werden. Vereinbarte Leistungen, Aufgaben und Massnahmen werden in einer Vereinbarung geregelt. Ein Unternehmen gilt als Kooperationspartner, wenn die Unterstützung CHF 30'000.– pro Jahr übersteigt.

Sponsor







Als Sponsor von aha! Allergiezentrum Schweiz unterstützt ein Unternehmen unsere Stiftung finanziell in kleineren bis mittelgrossen Projekten. Diese Projekte sind entweder schon definiert oder sind von uns in Planung. Als Sponsor können auch individuelle, massgeschneiderte, speziell für das Unternehmen des Sponsors ausgearbeitete Projekte vereinbart werden. Zu jedem Zeitpunkt der Zusammenarbeit muss die Unabhängigkeit der Stiftung gewahrt werden. Vereinbarte Leistungen, Aufgaben und Massnahmen werden in einer Vereinbarung geregelt. Ein Unternehmen gilt als Sponsor der Stiftung, wenn die Unterstützung unter CHF 30'000.— pro Jahr liegt.

Als Werbe-/Sponsoringpräsenz gilt jede Vereinbarung zwischen aha! Allergiezentrum Schweiz und dem Kooperationspartner/Sponsor über die Integration und Verbreitung von Werbung, Sonderwerbeformen und den übrigen Formen der kommerziellen Kommunikation sowie Integration und Verbreitung von Sponsoringformen und Produktplatzierungen

Als Werbe-/Sponsoringmittel sind alle werberelevanten Plattformen zu verstehen, die von der aha! Allergiezentrum Schweiz betrieben und vermarktet werden:

- Print
- Online-Plattformen
- Events
- Kampagnen
- · Schulungen/ Beratungen / etc.

3. Vorschriften zu Nennungen

Nennung der Sponsoren:

- Sponsoren werden bekannt gegeben.
- Sponsoren werden mit ihrem Familiennamen oder bei Unternehmen mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Firma genannt.
- Nach Absprache und Genehmigung durch aha! Allergiezentrum Schweiz kann das Logo der Dachmarke¹, auf definierten Plattformen und Medien genannt werden.
 - ¹Als Dachmarke wird die übergeordnete Marke eines sogenannten Markensystems bezeichnet, die sich durch einen besonders hohen Wiedererkennungswert (Reichweite) und in der Regel eine grosse Akzeptanz in der Zielgruppe auszeichnet und selbst keine eigentlichen Leistungen (Produkte/Dienste) bewirbt.
- In der Sponsorennennung dürfen keine werblichen Aussagen zum Sponsor oder zu Produkten des Sponsors gemacht werden.
- Die werbliche Darstellung von Produkten des Sponsors in der Sponsorennennung ist nicht zulässig.
- Das Hervorheben von einzelnen Produkten aus dem Sortiment des Sponsors in der Sponsorennennung ist unzulässig.

Nennung von aha! Allergiezentrum Schweiz und Verwendung von Logo:

- Das Logo oder der Name von aha! Allergiezentrum Schweiz darf nur mit schriftlichem Einverständnis von aha!
 Allergiezentrum Schweiz verwendet werden und bedarf immer der Freigabe von aha! Allergiezentrum Schweiz.
 aha! Allergiezentrum Schweiz entscheidet allein, ob und in welcher Form das Logo der Stiftung bei
 Drucksachen der Sponsoringpartner eingesetzt werden darf.
 - Dabei gilt grundsätzlich:
- Bei Produktwerbung darf kein Logo von aha! Allergiezentrum Schweiz erscheinen.
- Für so genannte Image- und Dachwerbung kann der Sponsor nach Absprache mit der Stiftung das Logo von aha! Allergiezentrum Schweiz verwenden.
- Die Stiftung entscheidet allein, ob und in welcher Form bei eigenen Drucksachen für Betroffene und Angehörige ein fremdes kommerzielles Logo erscheinen kann.
- Bei gemeinsamen Projekten mit Sponsoren kann die z.B. Formulierung "in Zusammenarbeit mit aha!
 Allergiezentrum Schweiz" angewendet werden. Bei Anlässen für Fachpersonen kann das Logo des Sponsors
 neben aha! Allergiezentrum Schweiz stehen, wobei das Logo der Stiftung als übergeordnet erkennbar bleiben
 muss.







4. Vorschriften zu Gestaltung, Veröffentlichung und Datenanlieferung von Werbemitteln

Die Herstellung der Werbemittel erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber auf dessen eigene Kosten und Gefahr, sofern im Auftrag nicht anderweitig vereinbart. aha! Allergiezentrum Schweiz hält ihre Kooperationspartner/Sponsoren dazu an, die für die Bewerbung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Nahrungsmittelergänzungen und Kosmetika etc. geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Der Kooperationspartner/Sponsor ist für den Inhalt der Werbemittel verantwortlich.

Bestimmungen des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (Stand am 1. Januar 2018):

Art. 32 Unzulässige Werbung

- 1. Unzulässig ist Werbung:
 - a. die irreführend ist oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht;
 - b. die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann;
 - c. für Arzneimittel, die in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
- 2. Unzulässig ist Publikumswerbung für Arzneimittel, die:
 - a. nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen;
 - b. Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 enthalten;
 - c. nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen sind, dass sie ohne ärztliches Tätigwerden für die entsprechende Diagnose, Verschreibung oder Behandlung nicht verwendet werden können;
 - d. häufig missbraucht werden oder zu Gewöhnung und Abhängigkeit führen können.

aha! Allergiezentrum Schweiz erlaubt zudem Werbung mit folgenden Inhalten nicht:

- Sex und Erotik
- · Spiele und Wetten
- Politische Werbung
- Werbung, die einen Widerspruch zum Stiftungszweck von aha! Allergiezentrum Schweiz darstellt
- Werbung, welche die Aufgaben der Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz direkt konkurrenziert, wobei der Entscheid, ob eine Konkurrenzierung vorliegt, im Ermessen von aha! Allergiezentrum Schweiz liegt.

aha! Allergiezentrum Schweiz behält sich jederzeit vor, Änderungen der Werbemittel zu verlangen oder Werbemittel bzw. Werbevereinbarungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren (mögliche Gründe hierfür sind u.a. Inhalt, Herkunft oder technische Form, Verstösse gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen oder die Veröffentlichung für aha! Allergiezentrum Schweiz unzumutbar ist).

aha! Allergiezentrum Schweiz behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung der Werbemittel durch eine Überschrift (bspw. Inserat, Anzeige, Werbung, Sponsored Content etc.) vor.

Vorschriften über die Gestaltung und Angabe zur Datenanlieferung der Werbemittel werden in den jeweiligen Datenblättern zum Sponsoring geregelt und sind zwingend einzuhalten. Anlieferung der Werbemittel muss spätestens bis zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, andernfalls kann die Implementierung/Aufschaltung nicht termingerecht erfolgen.

5. Vorschriften zu Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen

Veranstaltungen von aha! Allergiezentrum Schweiz für Betroffene, Angehörige und Fachleute können finanziell von Sponsoren unterstützt werden; dabei gelten folgende Regeln:

- Die Inhalte, die Auswahl der Referierenden und der Leitung/Moderation der Veranstaltung, die Einladung der Teilnehmenden und die Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen bleiben grundsätzlich in der Verantwortung von aha! Allergiezentrum Schweiz, ebenso die organisatorische und finanzielle Abwicklung.
- Bei der Festlegung der Inhalte und der Auswahl der Referierenden achtet die Stiftung darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Sie nimmt Themen- und Referentenvorschläge von Seiten des Sponsors entgegen.







 Informationsmaterialien von Sponsoren k\u00f6nnen in Absprache mit den Fachverantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen, jedoch nur getrennt von den Informationen von aha! Allergiezentrum Schweiz aufgelegt werden. Die Teilnahme von Vertretern der Sponsoren an diesen Veranstaltungen wird nach individueller Absprache mit der Stiftung geregelt.

Für Veranstaltungen, die sich an Betroffene, deren Angehörige und an Fachpersonen richtet und in der Verantwortung des Sponsors liegen, gelten folgende Regeln:

- Die Kommunikation über diese Veranstaltungen bedarf der Absprache mit aha! Allergiezentrum Schweiz und den involvierten Mitgliederorganisationen.
- Die Stiftung kann nach Absprache Referenten stellen.

6. Grenzen des Sponsorings

aha! Allergiezentrum Schweiz gibt keine Daten von Betroffenen, Angehörigen, Fachpersonen und Interessierten weiter, die die Stiftung in irgendeinem Zusammenhang per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder persönlich kontaktieren.

Vertreterinnen oder Vertreter von Sponsoren haben grundsätzlich keinen Einsitz in Organen der Stiftung. Namentlich können Sponsoren keine Stiftungsrätinnen/-räte stellen und keinen Einsitz in beratende Organe nehmen.

aha! Allergiezentrum Schweiz geht keine Kooperationen mit Sponsoren ein, die auf direkte Verkaufstätigkeit bei Betroffenen beruhen. Bei gemeinsamen Auftritten mit der Stiftung kann der Sponsor keine Produkte verkaufen.

7. Auftragserteilung, Änderung und Sistierung

Auftragserteilung, Änderung und Sistierung von Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Sistierungen, Verschiebungen und Stornierungen von Werbeaufträgen durch den Sponsor sind nur in gegenseitigem Einvernehmen und nach schriftlicher Bestätigung möglich. Verschiebungen stehen unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten. Für Fehler in der Übermittlung der Werbeaufträge, Änderungen und Sistierungen übernimmt aha! Allergiezentrum Schweiz keine Haftung.

8. Mängelrüge

Der Kooperationspartner/Sponsor hat das geschaltete Werbemittel unverzüglich nach der ersten Schaltung zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen. Die Rügefrist beginnt bei offenen Mängeln mit der Aufschaltung des Werbemittels und ist sofort zur Anzeige zu bringen.

9. Haftung

Für Fehler in der Übermittlung der Werbeformate übernimmt aha! Allergiezentrum Schweiz keine Haftung. Sollte die Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz im Zusammenhang mit dem Auftrag von Dritten oder von Behörden rechtlich belangt werden, so stellt der Kooperationspartner/Sponsor die Stiftung aha! Allergiezentrum Schweiz von allen Ansprüchen frei und übernimmt die anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten. Der Kooperationspartner/Sponsor ist verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung einem Prozess beizutreten.

10. Vertraulichkeit /Geheimhaltungspflicht

Die Vereinbarung unterliegt grundsätzlich der Geheimhaltung. Der Kooperationspartner/Sponsor und aha! Allergiezentrum Schweiz verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags offenbarten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die vorliegende Vereinbarung nehmen können. Die Vertragsparteien gestatten Einsicht in die Vereinbarung nur solchen Mitarbeitern, die arbeitsrechtlich und auftragsrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertrags weiter fort. Von der Geheimhaltungsklausel ausgenommen sind Informationen, die Behörden gegeben werden müssen, oder die auf anderen Wegen öffentlich zugänglich sind.







11. Datenschutz

Falls die Zusammenarbeit eine Leistung zum Gegenstand hat, die eine Verarbeitung von persönlichen Daten erfordert, werden die Vertragsparteien diese Datenverarbeitung ausschliesslich in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchführen. Die Vertragsparteien werden ferner alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um eine nicht autorisierte oder gesetzeswidrige Datenverarbeitung zu vermeiden und einen unbeabsichtigten Verlust, eine Zerstörung oder Beschädigung von Daten zu verhindern.

12. Vergütung

Der Kooperationspartner/Sponsor schuldet die im Auftrag festgehaltene Vergütung ohne Abzüge, Skonti und Ähnliches (netto/netto). Die Vergütung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender MWST.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Bern.



